



Landwirtschaftliche Rentenbank Kreditanfrage / Selbstauskunft / Programminformation
Landwirtschaft Programm Nachhaltigkeit (Nr. 243)
Bitte faxen Sie dieses Formular an: 0202 / 382 700 - 999

ANTRAGSTELLER:

Name, Firma (GEVIS-Nr.)
Straße
PLZ, Ort
Telefon-Nr.
Branche

möchte beim Verkäufer

Firma und Anschrift

nachstehendes Objekt erwerben:

Objektbezeichnung / Masch.-Nr.: / Baujahr

Kaufpreis, Finanzierungsbetrag

Bruttokaufpreis in EUR: (Kaufpreis inkl. MwSt.)
Gewünschter Finanzierungs- betrag in EUR:

Tilgungsplan

Gewünschte Laufzeit in Monaten:	<input type="checkbox"/> 48	<input type="checkbox"/> 60	<input type="checkbox"/> 72	<input type="checkbox"/> 84	<input type="checkbox"/> 96
Finanzierungsbeginn:					
Ratenabstand:	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich		
Mit der ersten Rate wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % (max. EUR 1.250,00) fällig.					

Ansprechpartner

Name:
Email:
Telefon-Nr.



Selbstauskunft

Bitte faxen an 0202/382-700 999

Form with fields for Name des Inhabers, Geburtsname, Name des wirtschaftlich Berechtigten, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Fax, Bankinstitut, IBAN, Anzahl der Mitarbeiter, Branche, Gründungsdatum, Hofübergabe am, Betriebsgröße in Hektar, davon im Eigentum, Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres in TEUR, Datum des abgelaufenen Geschäftsjahres, Handelsart (Erweiterungsinvestition, Ersatzinvestition), ist das Darlehnsobjekt, neu, Gebraucht, Betriebsstunden.

SCHUFA-Hinweis

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis
Die GEFA BANK GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA HOLDING AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der GEFA BANK GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden. Der Kunde befreit die GEFA BANK GmbH insoweit auch vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen und online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

X
Ort, Datum

X
Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Verein Creditreform-Klausel

Ich willige ein, dass die GEFA BANK GmbH die oben vom Antragsteller angegebenen Daten an die Creditreform Wuppertal, Udo Kötting KG, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal bzw. anderen Gesellschaften der Creditreform Unternehmensgruppe – nachfolgend VC genannt, übermittelt. Insoweit befreie ich die GEFA BANK GmbH zugleich vom Bankgeheimnis. Die VC speichert und übermittelt die Daten an ihre Mitglieder im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Mitglieder der VC sind unter anderem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die VC beispielsweise auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die VC stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die VC Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die VC ihren Mitgliedern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der VC über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das VC-Auskunfts- und Score-Verfahren erhalten Sie auf der Internetseite der VC, www.creditreform.de. Dort finden Sie auch die Adressen der jeweiligen Vereine. Die Adresse der VC in Wuppertal lautet: Verein Creditreform Wuppertal, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal. Weitere Adressen sind auf der Internetseite der VC hinterlegt.

X
Ort, Datum

X
Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers



Beihilfeantrag

Unternehmen / Antragsteller

Name/Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Das beantragende Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien¹ der EU: Ja Nein

Vorhaben

Standort des Vorhabens: _____

Kurzbeschreibung des Vorhabens: _____

Beginn des Vorhabens: _____ Abschluss des Vorhabens: _____

Gesamtkosten des Vorhabens: _____ EUR

davon geplanter Anteil öffentlicher Finanzierung _____ EUR

Zusätzlich **nur** bei Förderdarlehen für die Landwirtschaft relevant:

(Förderfähige) Kosten des Vorhabens:

Gründerwerb: _____ EUR Maschinen: _____ EUR

Baukosten: _____ EUR Sonstiges: _____ EUR

Finanzierung²

Name des 1. Förderprodukts: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft
(ggf. inkl. Zuschuss)

Name des 2. Förderprodukts: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft
(ggf. inkl. Zuschuss)

Name des 3. Förderprodukts: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft
(ggf. inkl. Zuschuss)

Zudem bestätige ich, dass ich mit dem o. g. Vorhaben vor Stellung des vorliegenden Beihilfeantrags noch nicht begonnen habe.

Datum, Unterschrift/en des/r Antragsteller/s _____

Eingangsbestätigung der Hausbank (Name, Anschrift, Datum, Unterschrift) _____

¹ Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

² Die Summe der Finanzierung darf den o.g. Anteil der öffentlichen Finanzierungen nicht übersteigen.

³ Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Bundes- oder Landesförderprogrammen (z. B. im Rahmen der GRW-Förderung) vor Vorhabensbeginn ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das jeweilige Förderinstitut.

14. Mai 2021

Programmbedingungen

Nachhaltigkeit

(Nr. 243)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Effektivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe dienen. Das sind insbesondere Investitionen, die zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung von Emissionen des Sektors durch die Verbesserung und Umstellung der Produktion beitragen. Daneben haben der Ökologische Landbau und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen hohen Stellenwert.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Darlehen aus diesem Programm sind nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ („Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung“), Artikel 14 und 17 freigestellt und können Beihilfen enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus** unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Die Kreditnehmer müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU-Definition“ unter www.rentenbank.de. Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 702/2014 der EU-Kommission. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de. Des Weiteren werden Unternehmen nicht gefördert, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der EU-Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/1 vom 01.07.2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017, veröffentlicht im Amtsblatt EU L 156/1 vom 20.06.2017 („Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung“).

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Bitte beachten Sie die Hinweise in unserem Merkblatt „Nachhaltige Investitionen“ unter www.rentenbank.de.

- **Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz**
z.B. Energie einsparende Heizungssysteme, Gebäudedämmungen und Isolierungsmaßnahmen
- **Investitionen zur Minderung von Emissionen**
z.B. Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, umweltgerechte Lagerstätten für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte)
- **Gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten**
auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften (Gesellschaften ausschließlich natürliche Personen). Die Maschinen müssen auf den selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden.
Hinweis: Maschinenringe und Lohnunternehmen sind in den Programmen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft antragsberechtigt.
- **Investitionen in den Ökologischen Landbau**
z.B. Anschaffung Schlepper oder Feldhäcksler von gemäß EU-Ökoverordnung wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen
- **Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung**
z.B. Investitionen zur Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung und der Lichtverhältnisse, Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu. Neubauten werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden.
- **Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte**
z.B. Kellertechnik und Flaschenlager eines direktvermarktenden Weinbaubetriebs

Bei Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist, muss diese abgeschlossen und die Genehmigung für das entsprechende Investitionsvorhaben erteilt sein.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Erwerb von Flächen
- Erwerb von Anteilen an Unternehmen, Unternehmenskäufe und –übernahmen
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren und Betriebskapital
- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen
- Entwässerungsarbeiten sowie Bewässerungsvorhaben
- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Investitionen zur Erfüllung von bereits geltenden Normen der EU
- Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern der Antragsteller nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist

- Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz 2014 (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG, FÖRDERZUSCHUSS UND ZULÄSSIGE BEIHILFEINTENSITÄT

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Die Rentenbank kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Die Höhe des Darlehens dient in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Förderzuschusses. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, kann dem jeweils aktuellen Konditionenrundschriften der Rentenbank entnommen werden. Der Förderzuschuss ist ebenfalls nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, Artikel 14 und 17 freigestellt. Der Darlehenshöchstbetrag und der Förderzuschuss sind durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Die maximal mögliche Beihilfenintensität beträgt 40 % der förderfähigen Kosten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

KONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 Euro) begrenzt.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Sofern die aktuellen Konditionen der Rentenbank dies vorsehen, wird mit dem Antrag für das Darlehen gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung eines Förderzuschusses gestellt. Der Kreditnehmer erhält einen Zuwendungsbescheid von der Rentenbank über die Höhe des Förderzuschusses.

Vor Beginn des Vorhabens ist bei der Hausbank ein schriftlicher Beihilfeantrag zu stellen. Den Beihilfeantrag mit allen notwendigen Angaben finden Sie unter www.rentenbank.de.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen und gewährte Förderzuschüsse aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeintensitäten und Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässigen Beihilfegrenzen einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

GÜLTIGKEIT

Das Programm ist befristet bis längstens 30. Juni 2023.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.